

Satzung für die Kinderspeisung in den Kindertagesstätten des Amtes Barnim-Oderbruch

Gemäß §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I Nr. 19; S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15.10.2018 (GVBl.I/22, [S. 22]) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 und § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 16], S.384) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.10.2018 (GVBl.I/22, [S. 27]) hat der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch in seiner Sitzung vom 06.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

In Wahrnehmung des Versorgungsauftrages nach § 1 Abs. 2 KitaG stellt das Amt Barnim-Oderbruch an allen Öffnungstagen den Kindern in den Einrichtungen der Kindertagesbetreuung (Kinderkrippe und Kindergarten) in Trägerschaft des Amtes eine warme Mittagsmahlzeit zur Verfügung.

Nach § 17 Abs. 1 KitaG haben die Personensorgeberechtigten einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in der Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten (Essengeld). Das Amt Barnim-Oderbruch als Träger der Einrichtungen legt durch diese Satzung das Essengeld fest. Das Essengeld wird unabhängig von den allgemeinen Elternbeiträgen, die gesondert geregelt und erhoben werden, erhoben.

§ 2 Durchführung

Die Organisation (inklusive An-, Abmeldung und Abrechnung) und Durchführung der Mittagsversorgung in den Kindertagesstätten, die in Trägerschaft des Amtes Barnim-Oderbruch stehen, können an Dritte übertragen werden, die dann im Namen und im Auftrag des Amtes tätig werden. Das An- und Abmeldesystem und die Abrechnung möglicher Ansprüche aus dem Bildungs- und Teilhabepaket gegenüber dem Sozialleistungsträger können Teil der Beauftragung sein.

§ 3 Gebührenpflicht

1. Gebührenpflichtig sind die Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Ziffer 5 des achten Buches des Sozialgesetzbuches (Neugefasst durch Bek. v. 11.9.2012 BGBl. I S. 2022; zuletzt geändert durch Art. 10 Abs. 10 G v. 30.10.2017 BGBl. I S. 3618), auf deren Veranlassung das Kind eine Kindertagesstätte in Anspruch nimmt. Erfüllen mehrere Personen die Voraussetzungen, so haften sie als Gesamtschuldner.
2. Die Gebührenpflicht entsteht mit der im Betreuungsvertrag vereinbarten Aufnahme des Kindes in eine Kindertagesstätte des Amtes.

§ 4 Gebührenmaßstab

Der Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen im Sinne des § 17 Abs. 1 KitaG wird als Gebühr erhoben. Diese wird auf der Grundlage der ermittelten durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen festgesetzt.

§ 5 Höhe der Gebühr

Die durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen nach § 17 Abs. 1 KitaG betragen jeweils für die Mittagsmahlzeit im Kinderkrippen- und im Kindergartenbereich 1,70 € je Portion und Tag.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung für die Kinderspeisung des Amtes Barnim-Oderbruch vom 06.11.2018 tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Wriezen, d. 08.11.2018



.....
Karsten Birkholz
Amtdirektor